

22. Unterliegt das Verhältnis der von der preuß. Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 nicht betroffenen preuß. Hofstaatsbeamten zu ihrem Dienstherrn jetzt den Vorschriften der §§ 611 ff. BGB.? Ist der prinzipale Dienstherr wegen der durch die Staatsumwälzung eingetretenen Veränderung seiner Verhältnisse zur Entlassung lebenslänglich angestellter Hofbeamten berechtigt?

III. Zivilsenat. Urf. v. 21. Oktober 1921 i. S. Prinz Fr. v. v. Preußen (Bekl.) w. M. (Kl.). III 73/21.

I. Landgericht Potsdam. — II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger trat auf Grund Vertrags vom 3. September 1883 im Alter von etwa 14 Jahren zunächst als Stallgehilfe in den Dienst des Beklagten, wurde später Leibreitknecht und laut Urkunde vom 24. Dezember 1906 Königl. prinziplicher Lakai. Inhalts einer Bescheinigung des Hofmarschallamts des Beklagten vom 27. Juli 1918 ist er in dessen Hofhaltung lebenslänglich angestellt. Am 7. Dezember 1918 wurde er von dem Beklagten ohne Disziplinarverfahren und ohne vorgängige Kündigung entlassen.

Er hält diese Entlassung für unwirksam und beansprucht mit der Klage seine Dienstbezüge für die Zeit bis einschließlich Mai 1919. Der Beklagte begehrt widerklagend die Feststellung, daß dem Kläger keine Ansprüche gegen ihn zustehen.

Das Landgericht und das Kammergericht haben den Beklagten zur Zahlung der vertragsmäßigen Bezüge des Klägers verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Das Revisionsgericht erkannte auf Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Kläger gehörte als prinziplicher Hoflakai zu den Hofstaatsbeamten und hätte infolgedessen vor der Staatsumwälzung gemäß der Ausführungen des Urteils vom 28. November 1913 III 185/13 (RGZ. Bd. 84 S. 168) nur auf Grund des in der Kabinettsorder vom 20. Mai 1832 geregelten förmlichen Disziplinarverfahrens entlassen werden

fönnen. Mit dem Vorderrichter ist aber anzunehmen, daß dieses Verfahren, in dem der König die Entscheidung zu fällen hatte, infolge des Wegfalls der monarchischen Staatsform jedenfalls für diejenigen Hofbeamten, welche — wie der Kläger — im Dienste der im Besitze des königl. prinziplichen Familienfideikommisses befindlichen Nebenlinien stehen, unmöglich geworden und deshalb beseitigt ist, daß insbesondere die Befugnisse des Königs, dessen Disziplinargewalt über die Hofbeamten selbstverständlich mit seiner Thronentsetzung erlosch, hinsichtlich jener Hofbeamten nicht auf das Staatsministerium übergegangen sind. Weiteres erhellt aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 der VO. vom 10. März 1919, wonach die Beamten im Dienste der genannten Nebenlinien nicht unter diese Verordnung fallen und folglich hinsichtlich ihrer dem Finanzminister die ihm gegenüber den anderen Hofstaatsbeamten in dieser Verordnung eingeräumten Befugnisse nicht zustehen, und aus Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen vom 18. Juni 1919 (zur Bekanntmachung der preuß. Regierung vom 30. November 1918, betr. Beschlagnahme des Vermögens des preuß. Königshauses), nach der die Regelung der Vertragsverhältnisse der nicht unter jene Verordnung vom 10. März 1919 fallenden prinziplichen Hofbeamten der selbständigen Bestimmung des Mitglieds des vormaligen königlichen Hauses, in dessen Dienste der Hofbeamte sich befindet, oder seiner Verwaltung unterliegt. Allerdings sind diese Bestimmungen erst nach der Entlassung des Klägers ergangen. Sie gestatten aber den Rückschluß, daß die republikanische Regierung in die Rechte und Pflichten des Königs bezüglich jener Beamten nicht eintreten wollte und nicht eingetreten ist.

Der Berufungsrichter hat auch mit Recht den § 626 BGB. angewendet. Allerdings war das Rechtsverhältnis der zu den Staatsbeamten im weiteren Sinne gehörenden Hofbeamten im Dienste der im Besitze des königlich prinziplichen Familienfideikommisses befindlichen Nebenlinien bis zur Staatsumwälzung öffentlichrechtlicher Natur. Dies beruhte aber, wie RGZ. Bd. 84 S. 171—174 näher dargelegt ist, auf dem Verhältnis ihrer Dienstherrn, der Prinzen des Königshauses, zu dem Monarchen. Mit der Beseitigung der monarchischen Staatsform ist auch der Grund für diese Sonderstellung der Hofbediensteten weggefallen und damit auch die öffentlichrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses jener, von der oben erwähnten Verordnung vom 10. März 1919 nicht betroffenen, Hofbeamten beseitigt worden. Ihr Verhältnis zu ihrem Dienstherrn ist jetzt nur privatrechtlicher Natur und unterliegt den Vorschriften der §§ 611 ff. BGB. Diese Auffassung hat auch in der erwähnten Bestimmung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen vom 18. Juni 1919 eine Anerkennung gefunden. Wenn hier gesagt ist, daß die Regelung der Vertragsverhältnisse dieser Hofbeamten der selbständigen Bestimmung ihres Dien-

herrn unterliegt, so ist damit nicht etwa, wie der Beklagte meint, dem dienstberechtigten Prinzen das Recht gegeben, das Dienstverhältnis einseitig, ohne Zustimmung des Dienstverpflichteten, neu zu regeln, insbesondere wegen der veränderten Verhältnisse aufzulösen; sondern das Wort „selbständig“ besagt nur, daß der Dienstherr zu der Regelung nicht der Mitwirkung der Regierung bedarf, wie schon das Landgericht zutreffend ausgesprochen hat. Daraus ist aber auch zu entnehmen, daß die preussische Staatsregierung, die die Ausführungsbestimmungen erlassen hat, das Verhältnis zwischen diesen Hofbeamten und ihrem Dienstherrn als ein dem öffentlichen Interesse und Rechte entrücktes, rein bürgerlichrechtliches Vertragsverhältnis ansieht.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt demnach davon ab, ob ein wichtiger Grund zur Entlassung des Klägers vorliegt. In dieser Hinsicht stellt das Berufungsgericht zunächst fest, daß das Verhalten des Klägers am 7. Dezember 1918, das den Beklagten zu der sofortigen Entlassung veranlaßt hat — die Führung der Garbefürassiere, die wider Willen des Beklagten an dem oberen Balkon seines Jagdschlösses Kl.-Gl. eine schwarz-weiß-rote Fahne anbrachten — nach den Umständen des Falles nicht als wichtiger Kündigungsgrund angesehen werden kann. Dies liegt nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats auf tatfächlichem Gebiet und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. . . .

Die Revision wendet sich vor allem aber gegen die Entscheidung des Vorberrichters, daß nach dem Vorbringen des Beklagten auch die Umwälzung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die Änderung in seiner Rechtslage keinen ausreichenden Grund zur Entlassung des Klägers abgaben. Sie führt aus, die Hofhaltung des Beklagten habe eine monarchische Verfassung vorausgesetzt, sie sei Ausfluß seiner vermögensrechtlichen und ehrenrechtlichen Privilegien gewesen; mit der Abschaffung aller Vorrechte sei der Beklagte ein gewöhnlicher Privatmann geworden, dem die Lasten seiner prinziplichen Stellung nicht mehr zuzumuten seien. Daß diese Veränderung der Verhältnisse des Beklagten einen wichtigen Kündigungsgrund im Sinne des § 626 BGB. bilden kann, erkennt der Berufungsrichter an. Ihm ist auch darin beizupflichten, wenn er die Darlegung besonderer Umstände von dem Beklagten fordert, um die Entlassung aus diesem Grunde zu rechtfertigen. Bei der Lebenslänglichkeit der Anstellung des Klägers, die auch trotz der Umänderung des Staatsbeamtenverhältnisses in ein bürgerlichrechtliches Dienstverhältnis — unbeschadet der Vorschrift des § 624 BGB. — bestehen geblieben ist, ist die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, besonders ernst zu nehmen. Deshalb ist auch die Berücksichtigung der Interessen des Klägers, der für ihn in der plötzlichen Entlassung liegenden Härte, zu billigen. Auch auf die Art der dem Kläger als Lakaien obliegenden Dienst-

verrichtungen legt der Berufungsrichter zutreffend Gewicht. Mit Recht rügt aber die Revision, daß der Berufungsrichter nicht durch Ausübung des Fragerechts darauf hingewirkt hat, daß der Beklagte die vom Gericht für erforderlich erachteten bestimmteren Ausführungen über die Zahl seiner Dienerschaft, über den Umfang seines Bedarfs und über die tatsächlich eingetretene Verminderung seiner Hofhaltung mache. Daß solche näheren Angaben erforderlich seien, konnte bei der Eigenart und Neuheit des Rechtsfalls nicht ohne weiteres als bekannt unterstellt werden, und dafür, daß es den Parteien unmöglich sei, nähere Darlegungen zu machen, fehlt es an einem genügenden Anhalt.